

# Hundesteuersatzung der Gemeinde Heideblick

## Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Steuergegenstand

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

§ 4 Steuerbefreiung

§ 5 Steuerermäßigung

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

§ 9 Meldepflichten

§ 10 Auskunftspflicht

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 In-Kraft-Treten

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 31.03.2004 (GVBl I S. 174), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der **Gemeinde Heideblick** in ihrer Sitzung am 26.09.2005 mit **Beschluss-Nr.: 59/2005** folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

## **§ 1**

### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

## **§ 2**

### **Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder Besitzer sein.

Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Halter, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt, Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben werden.

- (2) Als Hundhalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Abrichten/Ausbilden hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Abrichten/Ausbilden den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für

- a) den ersten Hund 18,00 €
- b) den zweiten Hund 27,00 €
- c) jeden weiteren Hund 36,00 €

Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer jährlich pro Hund 250 Euro.

- (2) Als gefährliche Hunde gelten:

- a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichtung von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

- (3) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a):
1. American Pitbull Terrier,
  2. American Staffordshire Terrier,
  3. Bullterrier,
  4. Staffordshire Bullterrier und
  5. Tosa Inu.
- (4) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 2 Buchst. a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
- Alano,
  - Bullmastiff,
  - Cane Corso,
  - Dobermann,
  - Dogo Argentino,
  - Dogue de Bordeaux,
  - Fila Brasileiro,
  - Mastiff,
  - Mastin Espanol,
  - Mastino Napoletano,
  - Perro de Presa Canario,
  - Perro de Presa Mallorquin und
  - Rottweiler.

Wird durch den Hundehalter ein Negativzeugnis gemäß § 8 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 16.06.2004 (GVBL. II S. 458) beigebracht, unterliegen diese Hunde der Besteuerung nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c). Die Behörde kann verlangen, dass ein aktuelles Negativzeugnis beigebracht wird.

- (5) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Für gefährliche Hunde nach den Absätzen 2, 3 und 4 finden die Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände der §§ 4 und 5 keine Anwendung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach Abs. 4 Satz 2 erbringen kann.

#### **§ 4 Steuerbefreiung**

- (1) Für die Personen, die sich nicht länger als drei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

#### **§ 5**

### **Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c) ermäßigt für Hunde, die

- a) zur Bewachung von Gebäuden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (Luftlinie) entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
- c) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten sind. Dazu muss ein Nachweis erbracht werden, dass die jagdliche Brauchbarkeit entsprechend der Brandenburgischen Brauchbarkeitsprüfungsordnung für Jagdhunde abgelegt wurde. Dieses gilt höchstens für zwei Hunde. Die Steuerermäßigung gilt nicht für Hunde in Ausbildung. Nach Vorlage einer Prüfungsbescheinigung wird auf Antrag der Differenzbetrag rückwirkend erstattet.
- d) als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragsstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

### **§ 6**

#### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung nach § 4 und Steuerermäßigung nach § 5) wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats anteilig für das Kalenderjahr gewährt.
  - (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich bei der Gemeinde Heideblick in 15926 Heideblick, OT Langengrassau, Luckauer Straße 61, zu stellen. Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall bei der Gemeinde Heideblick schriftlich anzuzeigen.

### **§ 7**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
  - In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundhaltung aufgegeben oder beendet wird. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

## § 8

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres so ist die anteilige Steuer 1 Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Hat der Steuerpflichtige eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag jeweils zum 01.07. eines Kalenderjahres fällig.

## § 9

### Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von **zwei Wochen** nach der Aufnahme oder wenn die Hunde durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind innerhalb von **zwei Wochen**, nachdem die Hunde drei Monate alt sind bei der Gemeinde Heideblick anzumelden.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von **zwei Wochen** nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 3 S. 1 innerhalb von zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Gefährliche Hunde sind beim Ordnungsamt der Gemeinde Heideblick entsprechend Abs. 1 gesondert anzumelden.
- (3) Die Gemeinde Heideblick übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Steuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Die Vorschriften der Hundehalterverordnung bleiben unberührt.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Heideblick die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hunde nicht angelegt werden.

Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt bzw. übersandt.

- (4) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von **zwei Wochen**, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem er abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist bei der Gemeinde Heideblick abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Heideblick zurückzugeben. Im Falle der Veräußerung oder Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzuzeigen.

## § 10

### Auskunftspflicht

Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Grundstückseigentümer bzw. der Hundehalter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihm von der Gemeinde übersandten Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Formulare wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde nach § 9 Abs. 1, 2 oder 4 der Satzung nicht berührt.

## § 11

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und eigenen Ermittlungen ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 12**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchst. b) KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Hunde bzw. gefährliche Hunde nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke führt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder den Hund andere Gegenstände, die der Hundemarke ähnlich sehen, anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) die in Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - c) als Grundstückseigentümer bzw. Hundehalter entgegen § 10 die von der Gemeinde übersandten Formulare nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gem. § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-€ geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gem. § 5 Abs. 2 GO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einem Bußgeld geahndet werden.

### **§ 13**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Heideblick, 27.09.2005

Bodo Lott  
Bürgermeister

Die Satzung wurde mehrheitlich mit Beschluss 59/2005 durch die Gemeindevertretung Heideblick beschlossen durch den Bürgermeister unterzeichnet und im Amtsblatt bekanntgemacht.